

Für Ihre Akten

GEWINNERMITTLUNG

nach § 4 Abs. 3 EStG

vom 01.01.2009 bis 30.09.2009

Studieren ohne Grenzen e. V.

c/o Uni Konstanz Postfach 233

78457 Konstanz

Dipl. oec.
Bernd Greiner
Steuerberater

Ernst-Haußmann-Weg 14

73119 Zell

Inhaltsverzeichnis

	2
1. Auftrag	3
2. Anlagen	4
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2009 bis 30.09.2009	6
Anlagenspiegel nach Handelsrecht	8
Kontennachweis zur GuV	10
Entwicklung des Anlagevermögens	12
Vereinsvermögen	12
Vereinsergebnis	13
Vermögensstock flüssige Mittel	13
Rücklage nach § 58 Nr. 7a AO	14
Mittelverwendungsrechnung	15
Bescheinigung	16
Allgemeine Auftragsbedingungen für Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften	

1. Auftrag

Der Vorstand der

**Studieren ohne Grenzen e. V.,
Konstanz**

- nachfolgend auch kurz "Studieren ohne" oder "Vorstand" genannt -

beauftragte mich, die steuerliche Gewinnermittlung zum 30. September 2009 aus den von mir geführten Büchern und den mir darüber hinaus vorgelegten Belegen und Bestandsnachweisen, die ich auftragsgemäß nicht geprüft habe, unter Berücksichtigung der erteilten Auskünfte nach gesetzlichen Vorgaben und nach den innerhalb dieses Rahmens liegenden Anweisungen des Auftraggebers zur Ausübung bestehender Wahlrechte zu entwickeln. Diesen Auftrag zur Erstellung ohne Beurteilungen habe ich vom 7. November 2011 bis 6. Dezember 2011 in meinen Geschäftsräumen in Zell durchgeführt.

2. Anlagen

Euro

A. IDEELLER BEREICH

I. Nicht steuerbare Einnahmen	7.728,00
1. Mitgliedsbeiträge	7.250,00
2. Zuschüsse	4.998,34
3. Sonstige nicht steuerbare Einnahmen	19.976,34
II. Nicht anzusetzende Ausgaben	51,00
1. Abschreibungen	<u>42.880,53</u>
2. Übrige Ausgaben	42.931,53-
	<u>22.955,19-</u>

GEWINN/VERLUST ideeller Bereich

B. ERTRAGSTEUERNEUTRALE POSTEN

I. Ideeller Bereich (ertragsteuerneutral)	
1. Steuerneutrale Einnahmen	24.503,00
Spenden	
	<u>24.503,00</u>

GEWINN/VERLUST ertragsteuerneutrale Posten

C. VERMÖGENSVERWALTUNG

I. Einnahmen	
1. Ertragsteuerfreie Einnahmen	220,03
Zins- und Kurserträge	
	<u>220,03</u>

GEWINN/VERLUST Vermögensverwaltung

D. SONSTIGE ZWECKBETRIEBE

I. Sonstige Zweckbetriebe 1 (Umsatzsteuerpflichtig)	4.640,17
1. Einnahmen aus Umsatzerlösen	6.685,90-
2. Ausgaben für sonstige betriebliche Aufwendungen	2.045,73-
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	<u>2.045,73-</u>
GEWINN/VERLUST Sonstige Zweckbetriebe 1	<u>2.045,73-</u>

GEWINN/VERLUST Sonstige Zweckbetriebe

277,89-

Übertrag

Studieren ohne Grenzen e. V. , 78457 Konstanz

	Euro
Übertrag	277,89-
E. SONSTIGE GESCHÄFTSBETRIEBE	
I. Sonstige Geschäftsbetriebe 1	4.437,31
1. Einnahmen aus Umsatzerlösen	1.506,45-
2. Ausgaben für sonstige betriebliche Aufwendungen	2.930,86
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	<u>2.930,86</u>
GEWINN/VERLUST Sonstige Geschäftsbetriebe 1	<u>2.930,86</u>
GEWINN/VERLUST Sonstige Geschäftsbetriebe	<u>2.652,97</u>
F. VEREINSERGEBNIS	

Konstanz, den 8. Dezember 2011

ANLAGENSPIEGEL

Studieren ohne Grenzen e. V.

Konstanz

Anschaftungs- Herstellungskosten 01.01.2009	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	kumulierte Abschreibungen 30.09.2009	Zuschreibungen	Buchwert 30.09.2009
Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
253,00				102,00		151,00
253,00				102,00		151,00

341 Geringwertige WG Sammelposten

ANLAGENSPIEGEL

Studieren ohne Grenzen e. V.

Konstanz

	Anschaffungs-, Herstellungskosten 01.01.2009		Zugänge		Abgänge		Umbuchungen		kumulierte Abschreibungen 30.09.2009		Zuschreibungen		Buchwert 30.09.2009	
	Euro		Euro		Euro		Euro		Euro		Euro		Euro	
341	Geringwertige WG Sammelposten													
341001	Notebook													
	253,00								102,00				151,00	
	253,00								102,00				151,00	

KONTENNACHWEIS zur G.u.V. vom 01.01.2009 bis 30.09.2009

Studieren ohne Grenzen e. V. , 78457 Konstanz

Konto	Bezeichnung	Euro
	IDEELLER BEREICH	
	Nicht steuerbare Einnahmen	
2110	Mitgliedsbeiträge Echte Mitgliedsbeiträge bis 256 Euro	7.728,00
2302	Zuschüsse	3.400,00
2303	Zuschüsse von Behörden	<u>3.850,00</u>
	Sonstige Zuschüsse	7.250,00
2402	Sonstige nicht steuerbare Einnahmen Patenschaft Kongo	4.998,34
	Nicht anzusetzende Ausgaben	
2503	Abschreibungen Abschreibung Sammelposten GWG	51,00
2701	Übrige Ausgaben	281,76-
2702	Büromaterial	243,26-
2703	Porto, Telefon	49,75-
2704	Einzugskosten	14.186,86-
2707	Sonstige Kosten	8.392,60-
2708	Projektaufwand Tschetschenien Stipendium	18.176,43-
2753	Projektaufwand Kongo Stipendium	1.432,41-
2810	Versicherungsbeiträge	<u>117,46-</u>
	Repräsentationskosten	42.880,53
	ERTRAGSTEUERNEUTRALE POSTEN	
	Ideeller Bereich (ertragsteuerneutral)	
	Steuerneutrale Einnahmen	
3220	Spenden Erhaltene Spenden / Zuwendungen	24.503,00
	VERMÖGENSVERWALTUNG	
	Einnahmen	
	Ertragsteuerfreie Einnahmen	220,03
4150	Zins- und Kurserträge Zinserträge 0 % USt	
Übertrag	SONSTIGE ZWECKBETRIEBE	<u>1.767,84</u>

KONTENNACHWEIS zur G.u.V. vom 01.01.2009 bis 30.09.2009

Studieren ohne Grenzen e. V. , 78457 Konstanz

Konto	Bezeichnung	Euro
Übertrag		1.767,84
	Sonstige Zweckbetriebe 1 (Umsatzsteuerpflichtig)	
6000	Einnahmen aus Umsatzerlösen	4.640,17
	Umsatzerlöse	
6328	Ausgaben für sonstige betriebliche Aufwendungen	6.685,90-
	Veranstaltungsabhängige Kosten	
	SONSTIGE GESCHÄFTSBETRIEBE	
	Sonstige Geschäftsbetriebe 1	
8000	Einnahmen aus Umsatzerlösen	3.924,61
		56,70
8004	Einnahmen aus Umsatzerlösen	400,00
8014	Erlöse aus Handelswaren	56,00
8038	Anzeigengeschäfte (Vereinszeitschr...)	4.437,31
	Getränkeumsatz	
		1.506,45-
8309	Ausgaben für sonstige betriebliche Aufwendungen	
	Sonstige Ausgaben	
		2.652,97
	VEREINSERGEBNIS	
	VEREINSERGEBNIS	

Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.01.2009 bis 30.09.2009

berichten ohne Grenzen e. V.

Stanz

Bezeichnung	Entwicklung der	Stand zum 01.01.2009 Euro	Zugang Abgang- Euro	Umbuchung Euro	Abschreibung Zuschreibung- Euro	Stand zum 30.09.2009 Euro
						253,00
Geringwertige WG Sammelpos- ten	Ansch-/Herst-K Abschreibung	253,00 51,00	51,00		51,00	102,00
	Buchwerte	202,00				151,00
						253,00
	Ansch-/Herst-K Abschreibung	253,00 51,00	51,00		51,00	102,00
	Buchwerte	202,00				151,00

Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.01.2009 bis 30.09.2009

Studieren ohne Grenzen e. V.

Konstanz

Konto Inventar	Bezeichnung Inventarbezeichnung	Datum AfA-Art ND AfA-%	Entw. der	Stand zum 01.01.2009 Euro	Zugang Abgang- Euro	Umbuchung Euro	Abschreibung Zuschreibung- Euro	Stand zum 30.09.2009 Euro
341	Geringwertige WG Sammelposten							253,00
341001	Notebook	30.06.2008 GWG-Pool 05/00 / 20,00	AHK Abschr. BW	253,00 51,00 202,00	51,00		51,00	102,00 151,00
Summe	Geringwertige WG Sammelpos- ten	Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte		253,00 51,00 202,00	51,00		51,00	253,00 102,00 151,00

Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG

vom 01.01.2009 bis 30.09.2009

Studieren ohne Grenzen e. V. , 78457 Konstanz

Vereinsvermögen

	2009
	EUR
Geringwertige WG Sammelposten	151,00
Geleistete Kautionen	250,00
Kreissparkasse Tübingen Kto. 1385157	27.662,62
Sparkasse Bodensee Kto. 24417842	1.025,22
Kreissparkasse Tübingen Kto. 3061710012	3.904,23
Pay Pal	9,26
Summe Vereinsvermögen	<u><u>33.002,33</u></u>

Die ausgewiesenen Bestände bei den Bankkonten zum 30. September entsprechen den jeweiligen Kontoständen der kontoführenden Banken.

	2009
	EUR
Verprobung	30.349,36
Stand 1. Januar	2.652,97
Vereinsergebnis	<u><u>33.002,33</u></u>
Stand per 30. September	

Vereinsergebnis

	2009
	EUR
GEWINN/VERLUST ideeller Bereich	-22.955,19
GEWINN/VERLUST ertragsteuerneutrale Posten	24.503,00
GEWINN/VERLUST Vermögensverwaltung	220,03
GEWINN/VERLUST Sonstige Zweckbetriebe	-2.045,73
GEWINN/VERLUST Sonstige Geschäftsbetriebe	2.930,86
Ergebnis für das Rumpfwirtschaftsjahr	<u><u>2.652,97</u></u>

Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG

vom 01.01.2009 bis 30.09.2009

Studieren ohne Grenzen e. V. , 78457 Konstanz

Vermögensstock flüssige Mittel

	2009
	EUR
Kreissparkasse Tübingen Kto. 1385157	27.662,62
Sparkasse Bodensee Kto. 24417842	1.025,22
Kreissparkasse Tübingen Kto. 3061710012	3.904,23
Pay Pal	9,26
Flüssige Mittel	<u>32.601,33</u>

Rücklage nach § 58 Nr. 7a AO

	EUR	EUR
		4.032,37
Rücklage bis zum 1. Januar des Berichtjahres	7.728,00	773,00
Ideeller Bereich 10 % von Beiträgen	7.250,00	725,00
Ideeller Bereich 10 % von Zuschüssen	4.998,34	500,00
Ideeller Bereich 10 % von sonstigen Einnahmen	24.503,00	2.451,00
Ertragsteuerneutraler Bereich 10 % von	220,03	74,00
Vermögensverwaltung 1/3 von	-2.045,73	0,00
Zweckbetrieb 10 % von	2.930,86	294,00
Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb 10 % von		4.817,00
		<u>2.652,97</u>
		<u>6.685,34</u>

Zuführung zur Rücklage ist auf die Höhe der Vereinsergebnisse beschränkt

Freie Rücklage nach § 58 Nr. 7a AO

Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG

vom 01.01.2009 bis 30.09.2009

Studieren ohne Grenzen e. V. , 78457 Konstanz

Mittelverwendungsrechnung

	EUR
Geringwertige WG Sammelposten	151,00
Geleistete Kautionen	250,00
Kreissparkasse Tübingen Kto. 1385157	27.662,62
Sparkasse Bodensee Kto. 24417842	1.025,22
Kreissparkasse Tübingen Kto. 3061710012	3.904,23
Pay Pal	9,26
Nutzungsgebundenes Vermögen	-151,00
Rücklage nach § 58 Nr. 7a AO	-6.685,34
Mittelverwendungsrückstand	<u>26.165,99</u>

Stuttgart, den 8. Dezember 2011



(Vorstand)

geprüft: den 8.12.2011

Kassenprüfer:




Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG

vom 01.01.2009 bis 30.09.2009

Studieren ohne Grenzen e. V. , 78457 Konstanz

Bescheinigung

Bescheinigung des Steuerberaters über die Erstellung

Ich habe auftragsgemäß die vorstehende steuerliche Gewinnermittlung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2009 bis 30. September 2009 unter Beachtung der steuerlichen Vorschriften erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die von mir geführten Aufzeichnungen und die mir darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, die ich auftragsgemäß nicht geprüft habe, sowie die mir erteilten Auskünfte.

Ich habe meinen Auftrag unter sinngemäßer Anwendung der *Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen* durchgeführt.

Zell, den 8. Dezember 2011



iner

Ernst-Haußmann-Weg 14
73119 Zell u. A.

Dipl. oec. Bernd Greiner
Steuerberater

Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG

vom 01.01.2009 bis 30.09.2009

Studieren ohne Grenzen e. V. , 78457 Konstanz

Allgemeine Auftragsbedingungen für Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften

Stand: August 2010

Die folgenden "Allgemeinen Auftragsbedingungen" gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden "Steuerberater" genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

- 1. Umfang und Ausführung des Auftrags**
 - (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (StBerG, BOSiB) ausgeführt.
 - (2) Dem Steuerberater sind die benötigten Unterlagen und Aufklärungen vollständig zu geben. Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies schriftlich vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
 - (3) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwährenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.
- 2. Verschwiegenheitspflicht**
 - (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
 - (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
 - (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO, § 383 ZPO bleiben unberührt.
 - (4) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers und dessen Mitarbeitern im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
 - (5) Der Steuerberater darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen. Darüber hinaus besteht keine Verschwiegenheitspflicht, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater abgelegte und geführte – Handakte genommen wird.
 - (6) Der Steuerberater hat beim Versand bzw. der Übermittlung von Unterlagen, Dokumenten, Arbeitsergebnissen etc. auf Papier oder in elektronischer Form die Verschwiegenheitsverpflichtung zu beachten. Der Auftraggeber stellt seinerseits sicher, dass er als Empfänger ebenfalls alle Sicherungsmaßnahmen beachtet, dass die ihm zugeleiteten Papiere oder Dateien nur den hierfür zuständigen Stellen zugehen. Dies gilt insbesondere auch für den Fax- und E-Mail-Verkehr. Zum Schutz der überlassenen Dokumente und Dateien sind die entsprechenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen. Sollten besondere über das normale Maß hinausgehende Vorkehrungen getroffen werden müssen, so ist eine entsprechende schriftliche Vereinbarung über die Beachtung zusätzlicher sicherheitsrelevanter Maßnahmen zu treffen, insbesondere ob im E-Mail-Verkehr eine Verschlüsselung vorgenommen werden muss.
- 3. Mitwirkung Dritter**
 - (1) Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter, fachkundige Dritte sowie datenverarbeitende Unternehmen heranzuziehen. Bei der Heranziehung von fachkundigen Dritten und datenverarbeitenden Unternehmen hat der Steuerberater dafür zu sorgen, dass diese sich zur Verschwiegenheit entsprechend Nr. 2 Abs.1 verpflichten.
 - (2) Der Steuerberater ist berechtigt, allgemeinen Vertretern (§ 69 StBerG) sowie Praxistreuhandern (§ 71 StBerG) im Falle ihrer Bestellung Einsichtnahme in die Handakten i.S.d. § 66 Abs. 2 StBerG zu verschaffen.
 - (3) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz, einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern der Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Nr. 2 Abs. 1 S. 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit auf das Datengeheimnis verpflichtet.
- 4. Mängelbeseitigung**
 - (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB handelt – die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats durch einen anderen Steuerberater festgestellt wird.
 - (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
 - (3) Offensbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechtigte Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.
- 5. Haftung**
 - (1) Der Steuerberater haftet für eigenes sowie für das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen.
 - (2) Der Anspruch des Auftraggebers gegen den Steuerberater auf Ersatz eines nach Abs. 1 fahrlässig verursachten Schadens wird auf 1.000.000,00 € (in Worten: eine Million €) begrenzt.
 - (3) Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen, insbesondere die Haftung auf einen geringeren als den in Abs. 2 genannten Betrag begrenzt werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll.

Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG

vom 01.01.2009 bis 30.09.2009

Studieren ohne Grenzen e. V. , 78457 Konstanz

- (4) Soweit ein Schadenersatzanspruch des Auftraggebers kraft Gesetzes nicht einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegt, verjährt er a) in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist, und der Auftraggeber von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste, b) ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis des Schuldners in fünf Jahren von seiner Entstehung an und c) ohne Rücksicht auf seine Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen den Schaden auslösenden Ereignis an. Maßgeblich ist die früher endende Frist.
- (5) Die in den Absätzen 1 bis 4 getroffenen Regelungen gelten auch gegenüber anderen Personen als dem Auftraggeber, soweit ausnahmsweise im Einzelfall vertragliche oder außervertragliche Beziehungen auch zwischen dem Steuerberater und diesen Personen begründet worden sind.
- (6) Von den Haftungsbegrenzungen ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 6. Pflichten des Auftraggebers; Unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers**
- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Mandant ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen schriftlicher Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Der Auftraggeber beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet und Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet und berechtigt, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu vervielfältigen. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 6 Abs.1 bis 4 oder sonst wie obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass er die Fortsetzung des Vertrags nach Ablauf der Frist ablehnt. Nach erfolglosem Ablauf der Frist darf der Steuerberater den Vertrag fristlos kündigen (vgl. Nr. 8 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.
- 7. Bemessung der Vergütung, Vorschuss**
- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Gebührenverordnung für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften.
- (2) Für Tätigkeiten, die in der Gebührenverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die übliche Vergütung (§ 612 Abs. 2 und § 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (4) Für bereits entstandene und die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Mandanten rechtzeitig bekanntzugeben, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Mandanten rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.
- 8. Beendigung des Vertrags**
- (1) Der Vertrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich nach Maßgabe des § 627 BGB gekündigt werden; die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber ausgehändigt werden soll.
- (3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf). Auch für diese Handlungen haftet der Steuerberater nach Nr. 5.
- (4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- (5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die bei ihm zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. von der Festplatte zu löschen.
- (6) Nach Beendigung des Mandatsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.
- 9. Vergütungsanspruch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags**
- Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber ausgehändigt werden soll.
- 10. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht von Arbeitsergebnissen und Unterlagen**
- (1) Der Steuerberater hat die Handakten auf die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber schriftlich aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- (2) Zu den Handakten im Sinne dieser Vorschrift gehören alle Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere.
- (3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.
- (4) Der Steuerberater kann die Herausgabe seiner Arbeitsergebnisse und der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Zurückbehaltung nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der

Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG

vom 01.01.2009 bis 30.09.2009

Studieren ohne Grenzen e. V. , 78457 Konstanz

geschuldeten Beträge, gegen Treu und Glauben verstoßen würde. Bis zur Beseitigung vom Auftraggeber rechtzeitig geltend gemachter Mängel ist der Auftraggeber zur Zurückbehaltung eines angemessenen Teils der Vergütung berechtigt.

11. Anzuwendendes Recht und Erfüllungsort

- (1) Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.
- (2) Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, wenn er nicht Kaufmann im Sinne des HGB ist, ansonsten der Sitz des Steuerberaters.

12. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit; Änderungen und Ergänzungen

- (1) Falls einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen der Schriftform.